

Brauereiarbeiter-Zeitung

Offizielles Organ des Zentralverbandes deutscher Brauereiarbeiter und verwandter Berufsgenossen
und Publikationsorgan des Schweizerischen Brauereiarbeiterverbandes.

№ 48.

Das Blatt erscheint wöchentlich am Freitag.
Redaktion und Expedition: Hannover, Münzstraße 5.

Hannover, 30. November 1906.

Verleger u. verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Hannover.
Druck von Meißner & Co., Hannover.

16. Jahrg.

Das Gesetz zur Anebelung und Unterdrückung der Gewerkschaften.

Vor 37 Jahren wurde im Reichstag von Schultheiß zum erstenmale ein Antrag gestellt, den Berufsvereinen die Rechtsfähigkeit zu geben. Das Parlament hat damals diesen Antrag angenommen, der Bundesrat ihm aber seine Zustimmung verweigert. Seit jener Zeit ist von den liberalen Parteien und dem Zentrum ein solcher Antrag oftmals wieder gestellt worden, aber immer, sei es am Widerspruch von Scharfmachern, wie dem Freiherrn von Stumm, sei es an der Abneigung der Regierung, gescheitert, den Arbeitern durch Verleihung der Rechtsfähigkeit ihrer Berufsvereine eine gewisse Anerkennung zu zollen. Nun, die Verjagung dieser Anerkennung hat den wirklichen Arbeiter-Berufsvereinen, nämlich den freien Gewerkschaften, bis heute wahrlich nicht geschadet. Die Arbeiter und ihre politische Vertretung, die Sozialdemokratie, haben niemals der naiven Anschauung bürgerlicher Sozialpolitiker gehuldigt, als ob der Sache eine große Bedeutung zuzumessen sei; sie waren weit von der Ansicht entfernt, man habe einen nennenswerten Fortschritt auf sozialpolitischem Gebiete gemacht, wenn die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine eingeführt sei. Daß es in der Tat auch ohne diese Rechtsfähigkeit geht, beweist am allerdeutlichsten das wundervolle Aufblühen der Gewerkschaften in den letzten Jahren. Wer hätte denn gedacht, daß unsere beruflichen Vereinigungen einen solchen Aufschwung nehmen würden? Wir sehen, wie sich's überall regt, wie die Gewerkschaften trotz der behördlichen Schikanen, trotz des Lobens der Unternehmer und trotz der Konkurrenz der christlichen Arbeitervereinigungen und der Hirsch-Dunderschen Gewerkschaften kräftig emporsprossen. Die Zeiten der Kinderkrankheiten sind für die freie deutsche Gewerkschaftsbewegung längst überwunden, heute bildet sie eine gewaltige und jeden Tag wachsende Macht, die immer weiter auszubauen wir nicht mißde dürfen.

Dieses „hängstündige“ Wachstum war es wohl auch, das die Reichsregierung veranlaßt hat, am 12. November dem nach seinen Sommerferien wieder zusammentretenden Reichstag einen neuen Gesetzentwurf über die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine vorzulegen, der sofort in den Mittelpunkt der sozialpolitischen Erörterungen gerückt worden ist. Sehen wir zu, was es mit ihm auf sich hat.

Zunächst die Vorfrage: Was bedeutet die „Rechtsfähigkeit“ eines Vereins? Ein Verein bedarf der Rechtsfähigkeit, um zu einer sogenannten juristischen Person zu werden. Bis zur Erlangung der Rechtsfähigkeit gelten für ihn die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches über die Gesellschaft (§ 705 ff.). Die Rechtsfähigkeit erlangen Vereine, die nicht einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bezwecken (z. B. gesellige, wissenschaftliche, gemeinnützige usw.) durch Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts (V. G.-B. § 21). Ein Verein, der die Rechtsfähigkeit erlangt hat, kann sein Vermögen auf den Namen des Vereins selbst eintragen lassen, kann als Verein Grundstücke, Gebäude und Hypotheken erwerben und erhält das Recht, von Vereins wegen Klage zu erheben. Man sieht hieraus schon, daß die Bedeutung der Rechtsfähigkeit für eine Gewerkschaft nicht gerade überwältigend ist. Die Gewerkschaften haben nicht auf sie gewartet, um doch Gewerkschaftshäuser zu bauen, Druckereien zu betreiben und beträchtliche Vermögen aufzustapeln; den Anforderungen des bürgerlichen Rechtes vermögen auch heute die Gewerkschaften vollständig zu entsprechen. Aber immerhin: Wenn die Eintragung in das Vereinsregister billig zu haben wäre — warum sollten die Gewerkschaften davon keinen Gebrauch machen? Sie könnten dieses oder jenes Geschäft glatter abwickeln, könnten auch unter Umständen, wenn sie nämlich in ihren Statuten bestimmt hätten, daß z. B. neuereitrende Mitglieder mindestens ein Jahr lang dem Verein Beiträge leisten müssen, dem ewigen Wechsel unsicherer Elemente einen gewissen Kiegel vorziehen, könnten leichter als bisher Tarifverträge, die auf einer Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse in einem ganzen Gewerbe hinwirken wollen, abschließen, könnten die Stellung der Gewerkschaftsvertreter rechtlich genauer und besser umschreiben; auch würden die Vereine, die nach dem vorgelegten Gesetzentwurf die Rechtsfähigkeit erlangt hätten, in einzelnen der Bundesstaaten eine Verbesserung in ihrer vereinsgesetzlichen Stellung erfahren; minderjährige Personen über 16 Jahre und Frauen würden demnach zu den Veranstaltungen der Vereine uneingeschränkt zugelassen werden, was bis heute in Sachsen, Bayern, Elsaß-Lothringen, Mecklenburg und teilweise auch in Preußen durch die Vereinsgesetze ganz unmöglich gemacht oder wenigstens erschwert ist.

Wie gesagt, wenn diese kleinen Vorteile billig zu haben wären, dann wären die Gewerkschaften gern bereit, sie anzunehmen. Aber was die Regierung den Arbeitern als Bedingungen der Eintragung ins Vereinsregister zwecks Erlangung der Rechtsfähigkeit zumietet, das übersteigt alle Pappelbäume. Seit der Verscharrung der blödsinnigen und boshaften Zuchttausvorlage ist der deutsche Arbeiter fast keine solche paragraphierte Unverschämtheit mehr vorgelesen worden. Für

dieses Urteil läßt sich der Beweis liefern, wenn man die einzelnen Paragraphen des Gesetzes durchgeht, eine saure Arbeit, der wir uns nunmehr unterziehen wollen.

I. Der § 1 des Gesetzentwurfes lautet:

§ 1. Ein Verein von Gewerbetreibenden oder gewerblichen Arbeitern (Titel VII der Gewerbeordnung) desselben Gewerbes oder verwandter Gewerbe oder von solchen Gewerbetreibenden und Arbeitern zugleich kann in das Vereinsregister als „Berufsverein“ eingetragen werden, wenn sein Zweck nur auf die Wahrung und Förderung der mit dem Berufe seiner Mitglieder unmittelbar in Beziehung stehenden gemeinsamen gewerblichen Interessen oder daneben auf die Unterstützung seiner Mitglieder gerichtet ist, ohne daß ihnen ein Rechtsanspruch darauf eingeräumt wird. Auf den Verein finden, soweit sich nicht aus diesem Gesetz ein anderes ergibt, die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches über eingetragene Vereine Anwendung.

Zergliedern wir den Inhalt dieser Vorschrift, so ergibt sich folgendes:

1. Gänzlich ausgeschlossen sollen von dem Gesetze alle Berufe sein, die nicht unter die Gewerbe-Ordnung fallen, also Eisenbahner einschließlich der Eisenbahnwerkstätten-Arbeiter, Seeschiffer, Fischer, Apothekengehilfen, Rechtsanwaltschreiber und alle Landarbeiter. Damit wird das „maßlose Ausnahmerecht“ gegen die Eisenbahner und die Landarbeiter nicht nur auf einem neuen Gebiete wiederholt, sondern allgemein noch mehr bekräftigt, und dies ist zweifellos ein Hauptzweck der Vorlage! Die Regierung bestrebt sich, in der Begründung mit allen Mitteln den Nachweis zu liefern, daß sie Arbeitsverhältnisse der Eisenbahner (womöglich auch der Straßenbahnen) und der Landarbeiter für alle Zeiten und unter allen Umständen durch Vorschriften des öffentlichen Rechtes vereiteln will. Dadurch zeigt sie uns aber, was sie am meisten fürchtet und was wir deshalb am eifrigsten betreiben müssen, wenn wir sie entschlossen und mit Aussicht auf Erfolg bekämpfen wollen: Organisation der Verkehrsarbeiter und der Landarbeiter, ganz gleichgültig, in welcher Form das geschehen mag, unablässige Verbreitung von Aufklärung gerade unter dieser Arbeitergruppe.

2. In den Gewerbebezügen, die der Gewerbeordnung unterliegen und bei denen demnach den Berufsvereinen an sich eine Rechtsfähigkeit zu erlangen möglich wäre, werden die Vereine in der Abgrenzung ihres Mitgliederkreises erheblich begrenzt: sie dürfen nur Arbeiter desselben und verwandten Berufes aufnehmen, d. h. die besten agitatorischen Kräfte, die von ihrem Beruf abgehen und eine gewisse wirtschaftliche Unabhängigkeit erhalten, müssen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gewerkschaftsbeamte, die nicht von der eigenen Gewerkschaft angestellt sind, Arbeitersekretäre, Angehörte der Genossenschaften, sowie alle in der Arbeiterbewegung tätigen Personen, die nicht oder nicht mehr in dem betreffenden Berufe tätig sind, dürfen der Gewerkschaft nicht angehören, müssen ausgeschlossen werden, wenn sie eine Aufstellung außerhalb der Gewerkschaft erhalten, auch wenn sie jahrelang der Gewerkschaft angehört haben.

3. Auch über das Tätigkeitsgebiet der Vereine enthält der Paragraph zwingende Bestimmungen, die durch das Statut nicht abgeändert werden können: die Tätigkeit des eingetragenen Vereins darf sich „nur auf die Wahrung und Förderung der mit dem Berufe seiner Mitglieder unmittelbar in Beziehung stehenden gemeinsamen gewerblichen Interessen“ erstrecken, die Solidarität mit anderen Arbeitern und anderen Organisationen wird somit unterbunden. Dabei ist die Ausdrucksweise des Gesetzes hier so ungenau, daß den wildesten „Auslegungen“ unserer Juristen Tür und Tor geöffnet ist: „Was soll man unter Interessen verstehen, die „unmittelbar“ mit dem „Berufe“ verbunden sind? Sucht eine Gewerkschaft die Bildung ihrer Mitglieder auf anderem als rein gewerblichem Gebiete zu heben, so ist sie durch diesen Paragraphen von der Erlangung der Rechtsfähigkeit von vornherein ausgeschlossen, oder setzt sich der Gefahr aus, daß ihr die erlangte Rechtsfähigkeit wieder entzogen wird. Noch deutlicher werden die angestrebten Beschränkungen, wenn man sich z. B. folgende Frage vorlegt: „Darf ein Berufsverein, der die Rechtsfähigkeit anstrebt, oder bereits erhalten hat, sich mit der Erörterung eines Gesetzentwurfes wie des vorliegenden befassen oder nicht?“ Nein! Denn man wird nicht behaupten können, daß z. B. für die Brauereiarbeiter die Diskussion über dieses neue Attentat auf die Arbeiterrechte die Wahrung und Förderung der ausge-rechnet mit dem Berufe der Gewerkschaftsmitglieder unmittelbar in Beziehung stehenden gemeinsamen gewerblichen Interessen bedeutet — so wichtig und notwendig sie auch sonst selbstverständlich ist. Denn es wird doch kein vernünftiger Mensch leugnen wollen, daß jede Gewerkschaft das allerhöchste Interesse daran hat, sich auch mit solchen Fragen beschäftigen zu können; da uns das heute noch eine rückständige Vereinsgesetzgebung vielfach unmöglich macht, bedarf offenbar dieses Vereinsgesetz einer baldigen Revision. Nicht aber darf die Bewegungsfreiheit der Gewerkschaften noch weiter eingeengt werden!

4. Zusammenfassend können wir demnach wohl sagen, daß die Bestimmungen des § 1 der Vorlage es jeder Gewerkschaft geradezu unmöglich machen, die Rechtsfähig-

keit unter diesen Bedingungen anzustreben. Das einzig Gute, was der Paragraph enthält, ist der Satz, daß die Gewerkschaften nicht gezwungen sind, sich dem Gesetze zu unterstellen, sondern daß es in ihrem freien Belieben steht.

Von Wichtigkeit sind ferner der § 3 und § 6:

§ 3. Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können nicht Mitglieder des Vereins sein. Minderjährige sind nicht stimmberechtigt. Die Satzung kann bestimmen, daß für Personen, die dem Verein als Mitglieder mindestens ein Jahr lang angehört haben, die Mitgliedschaft auch nach dem Ausscheiden aus der für diese maßgebenden Beschäftigung für die Dauer eines Jahres und darüber hinaus so lange aufrecht erhalten werden darf, als sie nicht zu einem anderen Gewerbe oder anderen Beruf übergegangen sind. Als Übergang zu einem anderen Gewerbe oder anderen Beruf im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht die Übernahme einer Beschäftigung für den Verein, sofern diese Beschäftigung die Erwerbstätigkeit vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt.

§ 6. Minderjährige, sowie solche Personen, die nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte oder die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind, können nicht Mitglieder des Vereins sein.

1. Es ist nicht einzusehen, warum den zur Mitgliedschaft in den Berufsvereinen berechtigten Personen über 16 und unter 21 Jahren auch das Stimmrecht geraubt werden soll: sie zahlen ihre Beiträge wie die Volljährigen, übernehmen auch sonst alle Pflichten der Mitglieder, deshalb müssen sie auch über die Geschicke des Vereins mitberaten und beschließen dürfen.

2. Welche Gefahren dieser Paragraph sonst noch mit sich bringt, haben wir zum Teil schon unter I, 2 ausgeführt: die in einen anderen Beruf übergehenden Gewerkschaftsmitglieder, die z. B. in ein Arbeitersekretariat eintreten, sollen aufhören, Mitglieder zu sein. Hier ist ein Satz aus der Begründung der Vorlage von besonderem Interesse, den wir hierher setzen wollen: „Ein Bedürfnis dafür, neben denjenigen, die das betreffende Gewerbe als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer tatsächlich ausüben, auch berufsfremde Personen zur Mitgliedschaft zuzulassen, kann nicht anerkannt werden. Sofern solche Personen einem Berufsverein in größerer Zahl angehören, läge die Gefahr sehr nahe, daß der Verein unter Hintansetzung der ihm obliegenden beruflichen Aufgaben sich mehr oder minder mit Dingen beschäftigt, die seinem eigentlichen Tätigkeitsgebiet fernliegen und dabei namentlich auch in unberechtigter Weise auf das Gebiet der allgemeinen Politik übergreift.“ Auch aus diesem Satz können wir nach der Regel, daß unsere Feinde im letzten Grunde doch unsere Freunde sind, sehr viel lernen: man sieht nämlich aus dem Bestreben der Regierung, von den Gewerkschaften jeden direkten politischen Einfluß und die Gewerkschaften ihrerseits von der Politik fernzuhalten, ganz deutlich, daß sie eine enge Verbindung zwischen der politischen und gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung, eine gegenseitige Unterstützung fürchtet; das aber, was die Regierung fürchtet, liegt gerade im Interesse der Arbeiterenschaft: was sie verhindern bzw. beschränken will, ist Lebens- und Existenzbedingung für die Arbeiterenschaft in Verfolg ihrer wirtschaftlichen und sozialen Besserstellung.

Um diese Ueberlist nicht allzu umfangreich werden zu lassen, versagen wir uns eine Besprechung der in § 7 angeordneten Ausschulbildung, soviel sich dagegen auch kritisch einwenden ließe.

§ 7. Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß an die Stelle der Versammlung der Mitglieder ein Ausschuß tritt, der von diesen gewählt wird. Die Wahl kann nach Ableitungen der Mitglieder erfolgen. Der Ausschuß muß aus mindestens fünf bis fünfzig Vereinsmitgliedern bestehen. Hat der Verein mehr als tausend Mitglieder, so muß für je tausend weitere Mitglieder der dem Ausschusse mindestens ein Mitglied hinzutreten. Die Versammlung der Mitglieder während einer Wahlperiode kommt für diese nicht in Betracht. Für eine neue Wahl bestimmt sich die Mindestzahl der Ausschußmitglieder nach dem Bestande der Vereinsmitglieder am Schlusse des letzten Geschäftsjahres. Für die Ausschußmitglieder ist mindestens eine gleiche Zahl von Stellvertretern zu wählen, die bei deren Wegfall der Reihe nach an ihre Stelle treten. Die Reihenfolge bestimmt sich, soweit sich nicht aus der Satzung ein anderes ergibt, nach der bei der Wahl erhaltenen Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl nach dem Alter. Der Vorstand hat Zeit und Ort der Ausschulbildung unter Angabe der Tagesordnung in den für die Veröffentlichungen des Vereins bestimmten Blättern mindestens drei Tage vorher bekannt zu machen. Der Vorstand eines Vereins, für den ein Ausschuß gebildet ist, ist verpflichtet, die Versammlung der Mitglieder ohne Verzug zu berufen, wenn mindestens der vierte Teil oder der durch die Satzung hierfür bestimmte geringere Teil der stimmberechtigten Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt; die Vorschrift des § 37 Abs. 2 des bürgerlichen Gesetzbuches findet Anwendung. Die in der Satzung dem Ausschusse übertragenen Befugnisse gehen für diesen Fall auf die Versammlung der Mitglieder über.

Wir gehen sofort zu § 9 über, der folgendermaßen lautet:

§ 9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses sind in ein Protokollbuch einzutragen; die Einsicht in das Protokollbuch hat der Vorstand jedem Mitgliede auf Verlangen zu gestatten.

Dieser Paragraph darf mit Zug und Recht der **Spitzel-Paragraph** genannt werden. Was wäre für einen Unternehmer oder für eine Unternehmer-Vereinigung leichter, als daß sie einen ihrer Vertrauensmänner zum Eintritt in die Gewerkschaft veranlassen und ihm zur Aufgabe stellen, durch beständige Einsichtnahme in die Protokollbücher sich über alle Maßnahmen der Gewerkschaft auf dem laufenden zu erhalten? Dieser Paragraph ist ein Verstoß gegen die Prinzipien der Gewerkschaften, die in der Vergangenheit durch die Gewerkschaften selbst durchgesetzt wurden.

halten? Die Verfasser des Entwurfs scheinen zu glauben, daß die Arbeiter dümmere sind, als die Polizei erlaubt!

Es versteht sich ganz von selbst, daß der wirtschaftliche Kampf nicht geführt werden kann, ohne daß wichtige Entscheidungen zeitweise geheim gehalten werden. Nicht nur etwa die freien Gewerkschaften, sondern jede gewerbliche Vereinigung handelt nach diesem Grundgesetz. Und wäre es ja auch nicht angenehm, wenn wir immer Bescheid wüßten darüber, was Scharfmacherorganisationen im Gewerbe planen; aber es ist ganz ausgeschlossen, daß die Arbeiter etwa in diese Vereine einen Vertrauensmann delegieren könnten, abgesehen davon, daß sie nicht nötig haben, zu solchen traurigen Mitteln zu greifen.

Ueber den § 10 brauchen wir uns ebenfalls nicht weiter auszulassen, sein Wortlaut kennzeichnet ihn zur Genüge.

§ 10. Ein Beschluß der Mitgliederversammlung oder des Ausschusses kann wegen Verletzung des Gesetzes oder der Satzung im Wege der Klage angefochten werden. Die Klage muß binnen einem Monat erhoben werden. Zur Anfechtung bedarf es jedes in der Versammlung erschienenen Mitglieds des Organs, sofern es gegen den Beschluß Widerspruch zum Protokoll erklärt hat, und jedes nicht erschienenen Mitglieds, sofern es zu der Versammlung außerordentlichem Beschlusse nicht zugelassen worden ist oder sofern es die Anfechtung darauf gründet, daß die Verletzung der Satzung oder die Unklarheit des Gegenstandes der Beschlußfassung nicht gehörig erfolgt ist. Außerdem ist beantragt zur Anfechtung 1. eines Beschlusses der Versammlung der Mitglieder oder des Ausschusses der Vorstand und, wenn der Beschluß eine Maßregel zum Gegenstande hat, durch deren Ausführung sich die Mitglieder des Vorstandes strafbar oder der Gläubigern des Vereins schädlich machen würden, jedes Mitglied des Vorstandes; 2. eines Beschlusses des Ausschusses auch jedes dem Ausschusse nicht angehörende Mitglied des Vereins. Die Klage ist gegen den Verein zu richten. Der Verein wird durch den Vorstand und, sofern dieser oder ein Mitglied des Vereins klagt, durch die in der Satzung hierfür zu bestimmenden Personen vertreten. Zuständig ist für die Klage ausschließlich das Landgericht, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hat. Die mündliche Verhandlung erfolgt nicht vor Ablauf der im Abs. 1 bezeichneten Frist. Mehrere Anfechtungsprozesse sind zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden. Der Vorstand hat die Erhebung der Klage, sowie den ersten Termin zur mündlichen Verhandlung ohne Verzugs in den für die Verhandlungen des Vereins bestimmten Blättern bekannt zu machen. Soweit der Beschluß rechtskräftig für ungültig erklärt ist, wird das Urteil auch für und gegen die Mitglieder, welche nicht Partei sind. Die Unklarheitsklärung ist im Protokollbuche zu verzeichnen. War der Beschluß in das Vereinsregister eingetragen, so ist auch das Urteil einzutragen. Der Vorstand hat die Eintragung zu beantragen.

Wichtig ist nun wieder der § 11, der wie folgt lautet:

§ 11. Die Vorschrift des § 72 des Bürgerlichen Gesetzbuches, wonach der Vorstand eines eingetragenen Vereins dem Amtsgericht aus dessen Verlangen jederzeit ein Verzeichnis der Mitglieder einzureichen hat, findet keine Anwendung. Der Vorstand ist jedoch verpflichtet, nach näherer Bestimmung des Bundesrates ein Verzeichnis der Mitglieder zu führen. Der Verwaltungsbehörde ist dieses Verzeichnis auf Verlangen jederzeit vorzulegen; den Mitgliedern des Vereins ist auf Verlangen jederzeit Einsicht in das Verzeichnis zu gewähren und auf ihre Kosten eine beglaubigte Abschrift des Verzeichnisses zu erteilen.

Die Blätter der bürgerlichen Parteien haben herausgefunden, daß diese Vorschrift eine „Bergünstigung“ für die Arbeiter darstellt, weil sie sie von der Verpflichtung befreit, der Polizeibehörde ein Mitgliederverzeichnis ihrer Gewerkschaft einzureichen. Aber in Wirklichkeit verhält sich die Sache doch etwas anders: Zunächst besteht ja eine solche Verpflichtung in einer Anzahl von Bundesstaaten überhaupt nicht. Mehr als 40 Prozent aller gewerkschaftlich organisierten Arbeiter können auch heute nicht veranlaßt werden, ihre Mitgliederverzeichnisse einzureichen; ein solcher Einreichungszwang ist bisher auch nur für die Ortsvereine in der Prags durchgeführt worden. Das Oberverwaltungsgericht hat zwar entschieden, daß auch der Zentralvorstand einer Gewerkschaft ein Mitgliederverzeichnis einzureichen habe, hat aber das von dem erfindungsreichen Polizeipräsidenten in Hannover an den Zentralvorstand des Fabrikarbeiter-Verbandes gestellte Verlangen, das Verzeichnis der Mitglieder nach Städten und alphabetisch geordnet einzureichen, als ungesetzlich zurückgewiesen; hier soll man aber der Vorstand verpflichtet werden, nach näherer Bestimmung des Bundesrates ein Verzeichnis der Mitglieder zu führen und auf Verlangen jederzeit vorzulegen. Diese Vorschrift ist einmal lausertlich, sobald aber auch gesetzlich. Daher ist deshalb, weil ein Verband von der Größe des Metallarbeiter-Verbandes für die Führung jener Mitgliederliste mindestens ein Duzend Schreiber beschäftigt an der Arbeit halten müßte; gefährlich deshalb, weil wir nicht sicher sind, ob nicht die Verwaltungsbehörden den Unternehmerverbänden die Mitgliederlisten einfach ausliefern. Ja, noch einem andern Satze des oben erwähnten Paragraphen kann ja jedes Mitglied, also auch der von den Unternehmern dazu bestimmte Spitzel auf seine Kosten eine beglaubigte Abschrift des Verzeichnisses jederzeit verlangen. Es würde eine schöne Witzschift werden, wenn man solche Bestimmungen Gesetz werden ließe.

(Schluß folgt)

Im Zeichen der Lebensmittelfreierung!

Es wird jetzt viel geschrieben und gesprochen über die unersättliche Verlangung aller Lebensmittel und Bedarfsartikel. Ueberall werden Konsumvereine gegründet, um Protest zu erheben gegen diese unersättliche Verlangung. Diese Verlangung ist jedoch ein notwendiges Ergebnis der Lebensmittelfreierung, die durch die Abschaffung der Zölle und die Freigabe der Märkte ermöglicht wird. Die Arbeiter müssen sich dieser Verlangung bewusst machen und sie durch ihre eigene Organisation befriedigen. Die Lebensmittelfreierung ist ein notwendiges Element der sozialen Gerechtigkeit, die nur durch die Zusammenarbeit der Arbeiter erreicht werden kann.

das soll der Zweck dieser Zeilen sein, die Kollegen auf einen Weg zu verweisen, der Erleichterung bringt und der von den Brauerarbeitern bisher noch viel zu wenig bestritten wurde. Ich meine die Konsumistenorganisation, die Konsumvereine.

Die große Notlage der breiten Volksmassen hat wohl seine Ursache im kapitalistischen Produktions- und Handelssystem, weswegen wir auch mit Recht den Kapitalismus als unseren größten Feind bekämpfen. Der Lebensnerv des Kapitalismus ist die Profitmacherei. Wollen wir nun unseren größten Feind wirklich bekämpfen, so müssen wir ihn am Lebensnerv, am Profit, angreifen. Bisher haben die Arbeiter das Gegenteil getan, was folgendes Beispiel beweist: Die Arbeitgeber geben uns jodeln Lohn, daß wir uns Knapp am Leben erhalten und für sie neue Arbeitsflaven, neue Ausbeutungsobjekte zengen können. Diese notwendige Lohnsumme, die Statistik spricht von 5 Milliarden, dient uns zur Freistellung unseres fähigsten Talents, sie dient aber auch gleichzeitig den Unternehmern zur Verwertung ihres Profits. Diese 5 Milliarden aus den Taschen des Kapitalismus wandern, zwar auf tausendfacher Wegen, aber tollfähr, nicht als 5, sondern als 7 Milliarden wieder in die Taschen dieses Kapitalismus zurück. Somit stärken wir selbst immer wieder unseren schlimmsten Feind durch unsere Uneinigkeit und durch die wilde Regellosigkeit unserer Konsumfähigkeit. Daher kommt es auch, daß alle Erzeugnisse auf dem gewerkschaftlichen Gebiete wieder aufgewogen werden durch Preissteigerung aller Produkte. Die Arbeiter haben alle Ursache, der Organisation ihres Konsums die größte Aufmerksamkeit zu schenken. Es gibt Hunderte von Mägen, Syndikaten, Kartellen usw., die bereits die Preise in den verschiedensten Artikeln nach Belieben diktieren. Solchen Treiben kann nur eine mächtige Genossenschaft, die die Mittel zur event. Eigenproduktion an sammelt, mit Erfolg entgegenwirken. Die Genossenschaft schaltet den Zwischenhandel aus, verbilligt und verkürzt den Weg der Ware vom Produzenten zum Konsumenten. Die Genossenschaft ist auch als Arbeitgeber nach jeder Richtung ein Muster, und alle größeren Vereine haben bewiesen, daß manche Forderung der Arbeiter durchzuführen möglich ist, welche die Unternehmer als undurchführbar bezeichnen.

Bei Ausbruch von Differenzen, von Streiks usw., stellt die Genossenschaft jeden Bezug ein, bis der Streit zugunsten der Arbeiter geschlichtet ist. Die Genossenschaft liefert billige und nur gute Ware, denn der Profit im kapitalistischen Sinne ist ausgeschlossen und die Angestellten sind mit Rücksicht auf ihre Selbsterhaltung interessiert, den Mitgliedern das Beste zu bieten. Welch einen Fehler begehen die Arbeiter, die ihre Spargroschen bei den verschiedenen Kassen anlegen, d. h. soweit heute von der Möglichkeit des Sparens noch geredet werden kann. Diese Kassen werden kapitalistisch ausgenutzt, und mit des Arbeiters eigenen, oft vom Munde abgedachten Groschen wird derselbe Arbeiter wirtschaftlich niedergedrückt.

Man spricht jodeln von wirtschaftlicher Freiheit und Unabhängigkeit, und die Gewerkschaften kämpfen heiß und schwer und unter großen Opfern um diese Freiheit, vergessen aber, daß diese Organisation wohl sehr notwendig, aber doch einseitig ist, wenn nicht gleichzeitig eine Organisation des Konsums mit Hand in Hand geht. Gewerkschaft und Genossenschaft sind zwei unzerrennliche Kampfmittel zur Erreichung unseres Zieles. Deshalb legt alle Spargelder bei der Genossenschaft an, nur da wirkt das Geld auch wirklich in evrent Interesse. Es ist auch sicher, denn noch keine Genossenschaft ist zugrunde gegangen, wenn sie nicht von den Mitgliedern selbst durch unbedingtes Vertrauen ruiniert wurde.

Ein jählicher Fortschritt ist es, auf das Erscheinen des sogenannten Zukunftsstaates latentlos zu warten, der kommt nicht über Nacht. Jede neue Wirtschaftsform ging allmählich aus der alten hervor, was die Geschichte mehr als einmal beweist. So geht es mit dem genossenschaftlichen Prinzip gegenüber dem kapitalistischen. Wir müssen uns auf den Boden der realen Wirklichkeit stellen und jeder auch tatkräftig mit Hand anlegen an der Verbesserung unserer Zustände. Es gibt nichts auf der Welt, weder Geleise noch genügend Bajonette, was auf die Dauer einer lockergestalt organisierten Arbeiterarmee widerstehen könnte. Die Arbeiter bringen alles fertig, wenn sie nur ernstlich wollen. Die Genossenschaft gibt uns auch Schulung in praktischer, wirtschaftlicher Arbeit. Diese Schulung ist notwendig, und derartige Männer haben wir nie zu viel. Also ihr Brauerarbeiter, organisiert eure wahre Arbeitskraft, organisiert auch euren Konsum. Was für den Mann die Gewerkschaft ist, das ist für die Frau der Konsumverein, lenkt die ungeheure Macht organisierten Konsums kennen. Laßt euch nicht irreführen von falschen Beratern, die immer da erscheinen, wo es an ihren Profit geht, und deren Triebfeder in aufgeregten Arbeiterkreisen man nachgerade kennen möchte. Der Konsumverein ist keine Dividendenmühle, sondern eine ungeheure fortschrittliche, gesunde und humane Wirtschaftskraft gegenüber der kapitalistischen. Die rückhaltlose Unterstützung der Genossenschaftsidee ist wahrlich des Schwertes aller Ecken wert.

Ein Brauerarbeiter.

Bewegung im Berufe.

Lohnbewegungen. — Tarifverträge. — Differenzen.

† Zugang ist fernzuhalten nach Andernach, Kuskan, Darmstadt, Norden, Straubing, Eisenach, Anna und Duisburg.

† Der Doornlaan-Schnaps ist infolge des Kampfes mit der Brauerei und Brennerei Doornlaan in Norden boykottiert. Kollegen, sorgt für Ausführung dieses Beschlusses!

† Andernach. Die Malzereiarbeiter befinden sich in einer Lohnbewegung, welche engerer Form anzunehmen droht. Es ist deshalb jeder Zugang streng fernzuhalten.

† Duisburg. Die Entlassung zweier Kollegen in der Malzfabrik Rheins u. Co. erfolgte, weil die Kollegen mal ein ordentliches Glas Bier trinken wollten und zwei von ihnen bestimmten, ein Fass zum Sonntag aus der Brauerei zu holen. (Der Malzmeister liebt ein miserables Zeug von Flaschenbier.) Die zwei Kollegen wurden entlassen und die anderen legten die Arbeit nieder, als ihr Ersuchen um WiederEinstellung vom Arbeitgeber abgewiesen wurde mit den Worten: mit Sozialdemokraten habe er nichts zu tun. Beteiligt am Ausstand sind 5 Kollegen vom Verband, 2 vom Bund und ein Unorganisierte.

† Jever. Tarifvertrag der Brauerei Th. Felsbter. Arbeitszeit für sämtliche Beschäftigten, außer Vierjähriger, 9 1/2 Stunden in einer 11stündigen Schicht. Alle über diese Zeit hinaus geleistete Arbeit gilt als Ueberstunden. Für den Bierbesitzer gilt der Endpreis einmahl Reinigung der Geräte und des Endbieres als Tagesleistung. Feizer und Malzmeister haben keine feste Schichtspanne, aber abwechselnd eine Stunde Mittag.

Der Lohn wird zu 6 Tagen die Woche gerechnet, für die gesetzlichen Feiertage einmahl Grate- und Reformationsfest findet Lohnabzug nicht statt.

Sämtliche Angestellten erhalten vom 1. November 1906 an eine Zulage von 1,50 M die Woche zu ihrem jetzigen Lohn.

Entfacher erhalten Einstellungslohn von 20 M, nach 1 Jahr 22,50 M.

Feizer und Malzmeister erhalten 23,50 M. An Speisen erhalten die Knicker für die Touren nach Nachbargemeinden 2,50 M bezw. 3 M, Karolinenfest 1,90 M, Heilwachen 2,50 M, Heilwachen 2,50 M, Heilwachen 1,80 M, Heilwachen 2,50 M.

Lohnabzug Freitag während der Arbeitszeit. Die Lohnsätze erhöhen sich vom 1. November 1907 an jährlich um 50 Pf. pro Woche.

Frauen erhalten 20 Pf. pro Stunde. Bei Belegung der Stelle eines auscheidenden Brauers ist ein Brauer wieder einzustellen.

Für Ueberstunden werden gezahlt an Brauer und Kaser 50 Pf., an sämtliche sonst Beschäftigten 40 Pf. Regelmäßige Sonntagsarbeit fällt weg. Für Sonntags-Du Jour von 8-7 Uhr werden 2,50 M. vergütet.

Lohnabzug wird nicht gemacht bei militärischen Uebungen bis zur Dauer von 2 Wochen; bei Veräumnissen infolge Geburten, Sterbefällen, schweren Erkrankungen, Hochzeiten in der engeren Familie bis zur Dauer eines Tages; bei Terminen, wenn Zeugengebühren nicht bezahlt werden. Bei Krankheiten wird für 14 Tage die Differenz zwischen Lohn und Krankengeld bezahlt, wenn die Krankheit länger als 5 Tage dauert.

Am 1. Mai dürfen nur diejenigen fehlen, welche Urlaub haben, und findet Lohnabzug statt.

Für Kesselreinigen wird pro Mann und Kessel 1 M. bewilligt. Diejenigen, welche die Kessel reinigen, erhalten 5 M., auch wird für diese beiden ein Kesselanzug angeschafft.

Bei Sterbefällen im Geschäft haben sämtliche, die abkommen können, zu folgen. Bei Sterbefällen in den Brauereien zu Heidemühle und Accum wird 4 Mann freigegeben.

Die Stallarbeit wird an Sonntagen morgens von drei Mann, mittags und nachmittags von zwei Mann besorgt und dafür 2 bezw. 3 Ueberstunden bezahlt. An die Stallarbeiter werden Sonntags 2 bezw. je bis 6 Flaschen, an den Du Jour-Habenden bis zu 8 Flaschen Bier verabfolgt.

Erreicht werden aus diesem Tarif oder aus sonstigen Ursachen sind zuerst durch die Betriebsleitung mit dem Arbeiterausschuß zu regeln. Kommt keine Einigung zustande, so ist die Organisation um Vermittlung anzugehen.

Der Tarif tritt am 1. November 1906 in Kraft. Jever, den 7. November 1906.

Für die Brauerei: Th. Felsbter. Für den Brauerarbeiterverband: J. Menz.

Mit Abschluß der drei Tarife der Brauereien des Landes: Heidemühle, Accum, Jever, haben die Kollegen einen bedeutenden Schritt vorwärts gemacht, per Tag 1 Stunde Arbeitszeitverkürzung, macht im Jahre über 300 Stunden Arbeitsdauer weniger. Dazu Lohnhöherungen von 1,50 M. bis 3 M. pro Woche, ein wohl zu merkender Vorteil für den Arbeitergehalt. Diese Erfolge auf friedlichem Wege konnten hauptsächlich erzielt werden durch die Unterstützung der Partei, die Verantwortlichen Brauerarbeiter haben deshalb auch die Pflicht, die Partei und die Arbeiterpreise zu unterstützen. Besonders bei Flugblattverbreitung, wie gegen Doornlaan, wird stets alle zur Stelle.

† Nürnberg. Vereinbarung zwischen der Brauereifirma „Brauhaus Wöhrd“ und dem Zentralverband deutscher Brauerarbeiter.

Die Brauereifirma „Brauhaus Wöhrd“ verpflichtet sich, ab 1. Januar 1907 die mit dem Schutzverband vereinigter Brauereien Nürnberg-Gürtel und Umgebung abgeschlossenen Tarifverträge als für sich bindend anzuerkennen.

Außerdem erklärt sich die Brauereifirma „Brauhaus Wöhrd“ bereit, bei der Firma Strebel Söhne früher beschäftigten Arbeitern die Beschäftigungszeit bei letztgenannter Firma anzuerkennen.

Nürnberg, den 7. November 1906.

An Lohnhöherungen entfallen auf 3 Kollegen a 2,75, 60 M., auf 1 Kollegen 1,45, 60 M., auf 4 Kollegen a 93,60 M. Außerdem wurde die Entschädigung für Bier für Sonntagsarbeit von 1 M. auf 1,50 M. erhöht.

† Nottwil. Tarifvertrag der Pflugbrauerei, Wilh. Meyer, Altsied, mit dem Zentralverband deutscher Brauerarbeiter. Vereinbarung wurde:

Arbeitszeit vom 1. Oktober bis 31. März 10 Stunden, vom 1. April bis 30. September 11 Stunden.

Löhne in den ersten 14 Tagen 27 M., hierauf ein Jahr lang 28 M., nachher 29 M. pro Woche. Die Lohnsätze sind rückwirkend.

Für Ueberstunden an Wochentagen 50 Pf., an Sonn- und Feiertagen 60 Pf. pro Stunde.

Für Nachtschichten für die halbe Schicht 50 Pf., für die ganze Schicht 1 M. extra, unter Fortfall der Ueberstunden.

Für Sonn- und Feiertagsdienst 3 M., welcher sich auch auf die Woche erstreckt.

Sonntagsarbeit ist möglichst zu vermeiden, Arbeiten von 6-8 Uhr sind im Lohn einbezogen. Jeder Mann hat jeden dritten Sonntag ganz frei. Bürgerliche Feiertage werden nicht in Abzug gebracht und findet die Bestimmung wie für Sonntage Anwendung.

Bei Krankheit wird vom dritten Tage ab auf die Dauer von zwei Wochen der volle Arbeitslohn gezahlt unter Abzug des von der Krankenkasse gezahlten Krankengeldes. Bei militärischen Uebungen wird der Arbeitslohn zur Hälfte auf die Dauer von 14 Tagen bezahlt.

Urlaub mit Fortzahlung des Lohnes erhalten alle nach dem ersten Jahr 2 Tage, nach dem zweiten Jahr 3 Tage.

Freies Vereinsrecht. Maßregelungen dürfen nicht stattfinden. Kündigung 14tägig.

Noch vor einem halben Jahre konnte sich in diesem Betriebe kein organisierter Arbeiter halten; sobald es die Brauereileitung merkte, daß sich ein solcher eingeschlichen hatte, wurde ein Grund geübt und er sofort entlassen. Auch der 14tägige Lohn wurde schon herausbezahlt, damit die „ankerkende“ Person aus dem Geschäft kam. Eublich faßten die Kollegen den Mut und traten alle dem Verbands bei, und kurze Zeit darauf konnte mit dieser Brauerei ein Tarif abgeschlossen werden, welcher in jedem Punkte bedeutende Verbesserungen brachte. Aus diesem Grunde haben alle uns noch fernstehenden Kollegen aus Nottwil und Umgegend alle Ursache, sich dem Verband deutscher Brauerarbeiter anzuschließen.

Korrespondenzen.

Berlin 1. In der Versammlung am 18. November berichtet Heyder über den Stand der Tarifbewegung. Gestützt auf ein einwandfreies statistisches Material der Ortskrankenkasse, wies Heyder nach, daß sich die Krankheitsfälle und Unfälle in den letzten Jahren in ungeheurer Maße vermehrt haben. Erfahrungsgemäß vermindern sich Krankheitsfälle bei Betriebsunfälle bei Verkürzung der Arbeitszeit. Diese Tatsache scheint aber den Brauereienternehmen Wertlos unbelohnt zu sein, denn in dem ihrerseits aufgestellten Tarifentwurf ist die Arbeitszeit von 9 1/2 Stunden auf für die kommende Tarifdauer vorgezogen. Von einer Verkürzung der Arbeitszeit bei Nachtschicht befragt der von den Arbeitgebern aufgestellte Tarifentwurf ebenfalls nichts. Auch in bezug auf den geforderten Minimallohn ist seitens der Brauereien sehr wenig Entgegenkommen gezeigt worden. Trotzdem die Löhne seit dem Jahre 1890, also seit 16 Jahren, nur die minimale Erhöhung von 2 M. erfahren haben, glaubt man seitens der Unternehmer wiederum genug getan zu haben, wenn man für die kommende Tarifdauer den Lohn der Brauer um 2 M., auf 34 M., erhöht. Diese beiden Hauptpunkte, Lohn und Arbeitszeit, waren hauptsächlichster Gegenstand der Beratung der ersten Verhandlung am 1. November. Am 6. November wurden die Verhandlungen fortgesetzt und das Resultat derselben war, daß, nachdem seitens der Organisationsvertreter der von den Arbeitgebern überreichte Tarifentwurf als für uns unannehmbar bezeichnet und eine neunstündige Arbeitszeit für Tag- und Nachtschicht vorgeschlagen wurde, die Organisationsvertreter sich bereit erklärten, sich über folgende Einigungsvorschläge mit ihren Arbeitgebern ins Benehmen zu setzen: Arbeitszeit bei Tagtschicht 9 1/2 Stunden innerhalb 11 Stunden, Nachtschicht 9 Stunden, innerhalb 10 Stunden. (Hierbei wurde den Arbeitgebern noch weiteres Material über vereinbarte Tarife in Aussicht gestellt, welche bereits den Neunstundentag enthalten, zum Beweise dafür, daß Berlin in Punkte Arbeitszeit schon längst nicht mehr an der Spitze marschierte, und der Antrag der Organisationsvertreter auf Gewährung des Neunstundentages für Tag- und Nachtschicht sich als notwendig erweist.) Darrheizer 9 1/2 Stunden ohne besondere Klausen; Beginn der Arbeitszeit morgens und abends frühestens 7 Uhr. Bei einfacher Kolonne im Sommer um 1/2 Uhr, im Winter um 6 Uhr. Minimallohn für Brauer 35 M.; den im inneren Betriebe beschäftigten minderbezahlten Arbeitnehmern ebenfalls eine Lohnzulage von 3 M. pro Woche. Außerdem soll der Prozentfuß der minderbezahlten Arbeitnehmer bei Betrieben von über 50 000 Hektoliter:

Bilanz: Einnahme 1265,63 Mk. Ausgabe 1265,63 Mk. Bleibt Bestand: — — — Mk. Lindau im Bodensee, den 24. Oktober 1906.

Eingänge.

„Die Religion der Sozialdemokratie“. Kanzelreden von Josef Diezgen. Sechste vermehrte Auflage. Mit einem Vorwort von Eugen Diezgen. Buchhandlung Vorwärts, Berlin. Preis 25 Pf.

Verbandsnachrichten.

Verbandsbureau Münchstr. 5, III., Hannover. — Fernspr. Nr. 5830. Vom 19. bis zum 24. November gingen bei der Hauptkassie folgende Beiträge ein: Erfurt 716,35, Erlangen 65,89, Schweinfurt 113,41, Duisburg 91,20, Harburg 237,35, Bielefeld 11,05, Hannover 800,50, Paris 8,66, Gießen 502,44, Oldenburg 80,—, Altona 50,—, Bitterfeld 75,75, Weimar 290,10, Solingen 301,75, Karlsruhe 230,61, Darmstadt für Gau 5 61,70, Gotha 117,55, Jena 94,60, Göttingen 100,—, Straubing 2,—, Gausfurt —, 90, Hannover 1,80, Leipzig (Gau 3) 14,80, Magdeburg 429,—, Straßburg 107,33, Wilhelmshaven 175,35, Kiel 700,—, Zwickau 325,02, Varmen 41,64, Hildesheim 242,40, Stettin 8,65, Apolda 120,—, Laupheim 13,10.

Für Protokolle ging ein: Erfurt 15,—, Schweinfurt 2,50, Bamberg 5,30, Gotha 2,50, Bremen 58,—, Saalfeld 3,—, Chemnitz 19,—, Seite 6,25. Wichtigkeit: In letzter Nummer muß es unter den quittierten Beiträgen für Jüngerer heißen: Duisburg 2,—. Material ist abgefordert: Mainz 50 Markten a 25 Pf., Langensalza 20 Mitgliedsbücher, Gibau 50 Markten a 25 Pf., Borsdorf 400 Markten a 40 Pf., Wiesbaden 200 Markten a 25 Pf., Fürth 100 Mitgliedsbücher, Weimar 40 Mitgliedsbücher. Abrechnungen für das 3. Quartal haben eingelangt: Schweinfurt, Bielefeld, Harburg, Erfurt, Jena, Solingen, Olgeseheim, Jütta, Karlsruhe, Laupheim, Hildesheim, Varmen, Zwickau, Straßburg, Dortmund, Dresden und Arnstadt.

* Augsburg. Für die Zahlstelle Augsburg und Umgebung wird die Unterstützung im Bureau, Schnarrbrücken A 421, 3. Etage (nicht Schnarrbrücken, wie in letzter Nummer irrtümlich angegeben) an Werktagen von 6 1/2 bis 7 1/2 Uhr abends, an Sonntagen von 10 bis 12 Uhr, von Holzjurner ausbezahlt. An obengenannte Adresse sind auch die Korrespondenzen zu richten.

* Darmstadt. Vorsitzender Böhm wohnt jetzt Dieburgerstraße 18, Hinterhaus parterre.

* Leipzig. Mit Errichtung unseres Bureaus haben wir auch gleichzeitig eine Stellen-Vermittlung für alle Kategorien der Brauereien, Mälzereien und Biermiederlagen verbunden, wir bitten deshalb die Kollegen, mündlich oder schriftlich ihre Einzeichnung zu befordern. Auch auswärtige Kollegen können sich einzeichnen lassen. Uhrzeit: E. Amborn, Volkshaus, Zeitzerstraße 32, Zimmer 3. Sprechstunden von früh 9 bis 11 Uhr, nachmittags von 4 bis 8 Uhr. Telefon Nr. 13 593. Die Kollegen werden ersucht, bei allen Vorkommnissen sich nach dort zu wenden.

* Ulm. Den Mitgliedern der Zahlstelle Ulm und Umgegend zur Kenntnis: Der Lokalbeamte Holzjurner wohnt Kreuz Nr. 31 III, bei Rues. Sämtliche Korrespondenzen sind an genannte Adresse zu richten. Dorthin wird auch Unterstützung ausbezahlt an Werktagen von 6 1/2 bis 7 1/2 Uhr abends, an Sonntagen von 10 bis 12 Uhr mittags.

Veranstaltungsanzeigen.

Nachen. Sonntag, 2. Dezember, 2 Uhr, im Restaurant Deben, Alexanderstraße 109.

Wiesbaden. Sonntag, den 2. Dezember, nachmittags 2 1/2 Uhr bei Nieß.

Bamberg. Freitag, 30. November, 8 1/2 Uhr, öffentliche Brauereiarbeiter-Verammlung. Stand der Lohnbewegung. Referent Schrambs.

Varmen. Sonnabend, 8. Dezember, im Gewerkschaftshaus.

Detmold. Sonntag, 2. Dezember, 9 1/2 Uhr vormittags. Dresden. Donnerstag, 6. Dezember, 8 Uhr, Volkshaus, Rügenbergstraße 2, öffentliche Verammlung. Referent: Arbeitersekretär Duncker.

Essen a. Ruhr. Jeden 2. Sonntag im Monat. Nächste, Sonntag, 9. Dezember, 3 Uhr, bei vau der Loo, Schützenbahn. Forst i. S. Sonntag, 2. Dezember, nachmittags 4 Uhr bei Engelmann, Jägerstraße.

Gamm i. W. Sonntag, 2. Dezember, mittags 2 Uhr, bei Winkler, Königstraße 34.

Galle. Sonntag, 2. Dezember, 4 Uhr, bei Köppchen, Generalversammlung. Alles erscheinen!

Gof. Sonntag, 2. Dezember, 2 Uhr, im Restaurant „Zum Eisbär“.

Hildesheim. Sonntag, 2. Dezember, 3 1/2 Uhr im Gewerkschaftshaus.

Minden i. W. Sonntag, 2. Dezember, 3 Uhr, Ritterstr. 18. Vortrag.

Mülheim a. Rhein. Die Mitgliederversammlung am 1. Dezember fällt aus.

Mülheim a. Ruhr. Jeden ersten Sonntag im Monat. Sonntag, 2. Dezember. Bericht von der Bezirkskonferenz.

Magdeburg. Sonnabend, 1. Dezember, 8 Uhr bei Küster, Fabrikstraße 5/6, Generalversammlung und Vorstandswahl.

Niedermendig. Sonntag, 2. Dezember, 10 Uhr vorm. Gafhaus zur guten Duelle. Referent: Piel-Düffeldorf.

Osnabrück. Sonntag, 2. Dezember, vormittags 11 Uhr, bei Uffmann, Großstraße 53. Unorganisierte mitbringen.

Pforzheim. Sonnabend, 8. Dezember, 8 Uhr, im Restaurant zum Ritter. Wichtige Tagesordnung.

Reims. Sonntag, 2. Dezember, 7 1/2 Uhr abends, bei Ludentin, Kaiser Wilhelmstraße.

Schwab. Gmünd. Sonntag, 2. Dezember, 2 Uhr nachmittags, im Lokal Schlegel.

Wetzlar. Sonnabend, 1. Dezember, 8 1/2 Uhr abends, öffentliche Verammlung im Vereinslokal. Referent: Stöcklein. Unorganisierte mitbringen.

Vergnügungsanzeigen.

Frankfurt a. M. Sonnabend, 1. Dezember, 8 Uhr im Gewerkschaftshaus, fünfzehntes Stiftungsfest unter Mitwirkung der Sängervereinigung Sachsenhausen. Zahlreicher Besuch wird erwartet.

Anserte

Am Freitag früh verschied nach längerem Leiden unser Kollege und Mitglied der Brauer Georg Eckel, im Alter von 30 Jahren.

Nachruf.

Sein feines Andenken! Zahlreiche Duisburg a. Rh.

Böttcher

Die Reparatur jeder Art. Anfangslohn wöchentlich 25.—

München.

Die Aufstellung der getrockneten Heckenfelder jeder Art bei billiger Bedienung empfiehlt sich

Clement Ried,

Esplanade 15, 1. Et.

Emil Hohlfeld,

Bayrischer Bierfabrikant, Bayerstr. 2 u. 4.

Brauer-Stiefel

mit 2 Zoll hoch, weiches Leder, leichtes Einsteigen ohne Hülfsmittel, extra gut, extra billig.

Original-H-Stollen

Fabrikanten: LEONHARDT & CO., Berlin-Schöneberg.

Mauchfleisch,

niederwöchentliches Brauereifleisch, beste Qualität, 1,10 Mk. an jedem Mann.

X. Englmüller, Selger,

Pflanzgarten (Nieder-Bayern).

Janus & Co., Berlin SW 718

Königsplatz, Ecke Unter den Eichen Nr. 7-9

Die Verbandskollegen der Zahlstelle Straubing

Unserem Kollegen Johann Spanner zu seiner am 21. November erfolgten Vermählung die herzlichsten Glückwünsche.

Die Verbandskollegen der Zahlstelle Straubing

Unserem Kollegen Johann Spanner zu seiner am 21. November erfolgten Vermählung die herzlichsten Glückwünsche.

Die Verbandskollegen der Zahlstelle Straubing

Unserem Kollegen Johann Spanner zu seiner am 21. November erfolgten Vermählung die herzlichsten Glückwünsche.

Die Verbandskollegen der Zahlstelle Straubing

Unserem Kollegen Johann Spanner zu seiner am 21. November erfolgten Vermählung die herzlichsten Glückwünsche.

Die Verbandskollegen der Zahlstelle Straubing

Unserem Kollegen Johann Spanner zu seiner am 21. November erfolgten Vermählung die herzlichsten Glückwünsche.

450 Haushalts-Voll. E. Degener, Fischerei u. Großverf., Zwinemünde 75 G. 100 Sperrt, 30 n. Büchl. od. i. gl. Wert Nießbl., 30 neue Salzher., 40 marinierte S.-Gerichte, 2 Pf.-Dose ff. Ananas, 1 Zitr. Saft u. 1 fetten Kaugummi, zu. 3,95.

Neu! Wasserdichte Holzschuhe! Neu!

Das Beste ist das Billigste. Hoch. Schäfer, Ranau, Schirnstr. 5.

Alle und neue Modelle, 3,50 bis 3,75 Mk. mit Leder besetzt 1 Mk. mehr, sowie andere Modelle. Katalog gratis.

Carl Fiedler, Dresden F, Schäferstr. 47

Drusenkappe, vorz. bewährt z. Verhütung u. Beseit. v. Erkält. d. Atmungsorg. Drusen etc. blau od. gelb Filz blau od. gelb Kunst.

Größe I 6,50 7,00 II 6,75 7,25 III 7,00 7,50

Vers. franko geg. Nachn. — Verlang. Sie auch Off. über Wolf- und Segeltuch-Decken von der Sattlerw.-Fabr. Wilh. Pistor, Elberfeld, Königsstr. 412 Bei Abn. v. 2 St. u. mehr pr. St. 50 A. billig.

Pferdebesitzer!

Original-H-Stollen mit der Marke

Fabrikanten: LEONHARDT & CO., Berlin-Schöneberg.

Mauchfleisch,

niederwöchentliches Brauereifleisch, beste Qualität, 1,10 Mk. an jedem Mann.

X. Englmüller, Selger,

Pflanzgarten (Nieder-Bayern).

Janus & Co., Berlin SW 718

Königsplatz, Ecke Unter den Eichen Nr. 7-9

Die Verbandskollegen der Zahlstelle Straubing

Unserem Kollegen Johann Spanner zu seiner am 21. November erfolgten Vermählung die herzlichsten Glückwünsche.

Die Verbandskollegen der Zahlstelle Straubing

Unserem Kollegen Johann Spanner zu seiner am 21. November erfolgten Vermählung die herzlichsten Glückwünsche.

Die Verbandskollegen der Zahlstelle Straubing

Unserem Kollegen Johann Spanner zu seiner am 21. November erfolgten Vermählung die herzlichsten Glückwünsche.

Die Verbandskollegen der Zahlstelle Straubing

Unserem Kollegen Johann Spanner zu seiner am 21. November erfolgten Vermählung die herzlichsten Glückwünsche.

Die Verbandskollegen der Zahlstelle Straubing

Unserem Kollegen Johann Spanner zu seiner am 21. November erfolgten Vermählung die herzlichsten Glückwünsche.

Die Verbandskollegen der Zahlstelle Straubing

Unserem Kollegen Johann Spanner zu seiner am 21. November erfolgten Vermählung die herzlichsten Glückwünsche.

Die Verbandskollegen der Zahlstelle Straubing

Unserem Kollegen Johann Spanner zu seiner am 21. November erfolgten Vermählung die herzlichsten Glückwünsche.

Neu! Nie dagewesen! Jubel und Freude

Und höchstes Entzücken — Wird überall Jung und Alt berücken!

Wo „Rehfelds Knusperhäuschen“ erscheint!

Das schönste Weihnachtsgeschenk für alle Kinder!

Wer kennt nicht Hänsel und Gretel — Von dem sie essen so balde —

Wie sie kamen — verirrt im Walde — Nicht ahnend, dass drin eine Hexe haust, —

Zum Knusperhäuschen — mit Kuchen so fein — Die jeden strafft, der am Häuschen maust. —

Das nebenstehende Bild ist die getreue Abbildung des Knusperhäuschens welches in seinen wunderbaren Farben geradezu entzückend ausgeführt ist. — Wie ungeheuer gross aber wird die Freude, wenn das Häuschen in allerhand Zuckerwerk beklebt ist u. die 10 erleuchteten rot durchscheinenden Fensterchen in feurigem Lichte erstrahlen!

Nur bei uns zu haben, weil überhaupt kein anderes Knusperhäuschen existiert.

Das Knusperhäuschen ist zum Aufstellen und 31 cm hoch, 34 cm tief, Bodenlänge 48 cm. Der Jubel der lieben Kleinen kennt keine Grenzen, wenn ihnen das liebliche, hell erleuchtete Knusperhäuschen unter dem Weihnachtsbaum entgegenstrahlt!

Drum — unter'm Weihnachtsbaum jedes Kind — Rehfelds Knusperhäuschen find'!

Wer sich ein Knusperhäuschen sichern will, bestelle sofort. Hänsel und Gretel-Märchenbuch, hierzu passend, mit 19 reizenden Bildern zum Preise von Mk. 0,85

Unserm neuesten hochinteressanten Weihnachts-Katalog liefern wir auf Wunsch gratis u. franko. Einige von vielen Anerkennungen:

Frau Aug. Ley in München schreibt: Das Knusperhäuschen hat bei meinen Bekannten so gut gefallen, dass ich es um Zusendung weiterer 10 Stück bitte.

Herr Paul Hill in Straßburg schreibt: Das gesandte Knusperhäuschen hat grossen Beifall gefunden, hoffe, noch mehr zu bestellen.

Unserem Kollegen Peter Severnus und seiner lieben Frau nachträglich die besten Glückwünsche zur Hochzeit am 13. November.

Unserem Kollegen Johann Albrecht und seiner lieben Frau Angula, geb. Stein, zu der am 4. Dezember stattfindenden Silbernen Hochzeit die herzlichsten Glückwünsche.

Unserem Kollegen Johann Albrecht und seiner lieben Frau Angula, geb. Stein, zu der am 4. Dezember stattfindenden Silbernen Hochzeit die herzlichsten Glückwünsche.

Unserem Kollegen Johann Albrecht und seiner lieben Frau Angula, geb. Stein, zu der am 4. Dezember stattfindenden Silbernen Hochzeit die herzlichsten Glückwünsche.

Unserem Kollegen Johann Albrecht und seiner lieben Frau Angula, geb. Stein, zu der am 4. Dezember stattfindenden Silbernen Hochzeit die herzlichsten Glückwünsche.

Unserem Kollegen Johann Albrecht und seiner lieben Frau Angula, geb. Stein, zu der am 4. Dezember stattfindenden Silbernen Hochzeit die herzlichsten Glückwünsche.

Unserem Kollegen Johann Albrecht und seiner lieben Frau Angula, geb. Stein, zu der am 4. Dezember stattfindenden Silbernen Hochzeit die herzlichsten Glückwünsche.

Unserem Kollegen Johann Albrecht und seiner lieben Frau Angula, geb. Stein, zu der am 4. Dezember stattfindenden Silbernen Hochzeit die herzlichsten Glückwünsche.

Unserem Kollegen Johann Albrecht und seiner lieben Frau Angula, geb. Stein, zu der am 4. Dezember stattfindenden Silbernen Hochzeit die herzlichsten Glückwünsche.

Unserem Kollegen Johann Albrecht und seiner lieben Frau Angula, geb. Stein, zu der am 4. Dezember stattfindenden Silbernen Hochzeit die herzlichsten Glückwünsche.

Unserem Kollegen Johann Albrecht und seiner lieben Frau Angula, geb. Stein, zu der am 4. Dezember stattfindenden Silbernen Hochzeit die herzlichsten Glückwünsche.

Unserem Kollegen Johann Albrecht und seiner lieben Frau Angula, geb. Stein, zu der am 4. Dezember stattfindenden Silbernen Hochzeit die herzlichsten Glückwünsche.

Unserem Kollegen Johann Albrecht und seiner lieben Frau Angula, geb. Stein, zu der am 4. Dezember stattfindenden Silbernen Hochzeit die herzlichsten Glückwünsche.

Unserem Kollegen Johann Albrecht und seiner lieben Frau Angula, geb. Stein, zu der am 4. Dezember stattfindenden Silbernen Hochzeit die herzlichsten Glückwünsche.